

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Sozialmanagement  
(Social Work and Social Economy, SOWOSEC)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 15.02.2011**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2015)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Sozialmanagement (Social Work and Social Economy, SOWOSEC) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

**§ 2 Träger des Masterstudienganges und beteiligte Hochschulen**

- (1) <sup>1</sup>Träger des Masterstudienganges Sozialmanagement (Social Work and Social Economy, SOWOSEC) ist die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. <sup>2</sup>Vorgenannter Masterstudiengang ist Teil des europaweiten Joint-Degree-Programms Social Work and Social Economics (SOWOSEC), für das neben der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die Debreceni Egyetem, die Fachhochschule FH Campus Wien, die Ostravská univerzita v Ostrave, die Trnavská univerzita v Trnave, die Universitatea Babeş-Bolyai Cluj-Napoca, die Université de Poitiers in Zusammenarbeit mit dem Institut Régional du Travail Social (IRTS) Poitou-Charentes und die Uniwersytet Salaski w Katowicach (beteiligte Partnerhochschulen) verantwortlich zeichnen.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Sozialmanagement [Social Work and Social Economy (SOWOSEC)] erfolgt nur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 3 Studienziele**

- (1) Ziel des Masterstudienganges Sozialmanagement (Social Work and Social Economy, SOWOSEC) ist es, die Studierenden zu befähigen, Managementfunktionen in Dienstleistungsorganisationen der Sozialwirtschaft, in der Freien Wohlfahrtspflege, bei öffentlichen Trägern und privatwirtschaftlichen Organisationen bzw. auch in selbständiger sozialunternehmerischer Tätigkeit, fachlich fundiert, innovativ und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (2) Dementsprechend umfassen die im Rahmen des Masterstudienganges zu entwickelnden bzw. zu fördernden fachlichen Qualifikationen Kompetenzen für das

Planen, Gestalten, Steuern und Leiten von Organisationen in der Sozialwirtschaft und in angrenzenden Bereichen des Gesundheits-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichen Sektors.

- (3) Weitere zentrale inhaltliche Ziele sind die Befähigung zur empirischen Forschung und die darauf aufbauende Entwicklung neuer Konzepte und Methoden sowie die europäische Ausrichtung in ausgewählten, für das Management sozialwirtschaftlicher Organisationen relevanten Themenbereichen.
- (4) <sup>1</sup>Der gebührenpflichtige Masterstudiengang Sozialmanagement ermöglicht eine interdisziplinäre Ausbildung für Führungs- und Leitungsfunktionen auf der Basis einer praxisbezogenen Verknüpfung von relevantem Orientierungs-, Erklärungs-, Analyse- und Handlungswissen der Wissenschaftsdisziplinen Soziale Arbeit, Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Sozialpolitik und Recht. <sup>2</sup>In ihm werden eigenständige Bestandteile einer Lehre des Sozialmanagements vermittelt.
- (5) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Befähigung zu verantwortungsbewusstem, innovativen Leitungs- und Führungshandeln. <sup>2</sup>Neben der wissenschaftlichen und methodischen Qualifikation zielt das Studium auf die Bildung der persönlichkeitsbezogenen Reflexionskompetenz. <sup>3</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

#### **§ 4 Qualifikation für das Studium**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:
  1. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder eines anderen Studienganges, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen dieses Masterstudiums und seiner Forschungs- und Handlungsfelder steht (z.B. Sozialwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, mit jeweils einschlägiger Schwerpunktsetzung) oder eines gleichwertigen Abschlusses und
  2. der Nachweis einer einschlägigen, nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss abgeleiteten, mindestens einjährigen, praktischen Berufstätigkeit.
  3. <sup>1</sup>Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse gemäß Absatz 1 Nummer 1 entscheidet das Vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission (§ 12) unter Beachtung des Art. 63 Satz 1 BayHSchG.

#### **§ 5 Eignungs- und Aufnahmeverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 15- bis 30-minütigen Aufnahmegespräches. <sup>2</sup>Gegenstände dieses Gespräches sind folgende Themen:
- Organisationstheoretische Grundlagenkenntnisse und Kenntnisse über Strukturen und Organisationen in der Sozialwirtschaft. Hierbei muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fähigkeit zur Verknüpfung theoretisch-wissenschaftlicher Perspektiven mit praktischen Aufgabenstellungen des Sozialmanagements erkennen lassen;
  - die Motivation für das Studium und Ziele, die die Bewerberin/der Bewerber damit verfolgt;
  - während der Studiendauer (zwei bis drei Jahre) erwartbare außergewöhnliche Herausforderungen, Aufgaben, Belastungen im beruflichen und persönlich-privaten Lebensumfeld und die Einschätzung der für ihre Bewältigung zur Verfügung stehenden Ressourcen;
  - Unterstützung des Vorhabens von Seiten des Arbeitgebers und des privaten Umfeldes;
  - Einschätzung der eigenen Lern- und Arbeitsdisziplin sowie eigener Kompetenzen zur Selbstorganisation, insbesondere mit Blick auf die mit dem Selbststudium verbundenen Anforderungen.
- (3) <sup>1</sup>Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die von der Prüfungskommission bestellt werden und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Sozialmanagement wahrnimmt, durchgeführt. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich, eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird als Teilzeitstudium in Form eines Fernstudiums mit Präsenzphasen angeboten. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 7 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Sozialmanagement teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

## **§ 8 Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden, die Art der Lehr- und Lernformen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 25 Zeitstunden), die Form und Dauer der Prüfungen, sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Alle Module des Masterstudienganges sind Pflichtmodule, die für alle Studierenden verbindlich sind.

## **§ 9 Fernstudienanteile**

Das Fernstudium umfasst:

1. Die häusliche Bearbeitung von insgesamt 65 Studienbriefen und Praxisaufgaben,
2. die Studienbriefe ergänzende Pflichtlektüre im Selbststudium,
3. die aktive Teilnahme an studienbegleitend angebotenen Internetforen und
4. die verpflichtende Teilnahme an zwei Internetseminaren.

Näheres regelt der Studienplan.

## **§ 10 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
  2. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen und
  4. Regelungen zur Ausgestaltung des Fern- und Teilzeitstudiums.

### **§ 11 Auslandsstudium**

- (1) <sup>1</sup>Jede/jeder Studierende kann Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten an einer der am Programm Social Work and Social Economics (SOWOSEC) beteiligten Hochschulen erwerben. <sup>2</sup>Diese werden an der Hochschule München vollumfänglich anerkannt und übernommen.
- (2) <sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Joint-Degree-Programm Social Work and Social Economics (SOWOSEC) müssen ein 14-tägiges Präsenzstudium an einer der beteiligten Partnerhochschulen absolvieren. <sup>2</sup>Dabei erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden an der Hochschule München vollumfänglich anerkannt und übernommen.

### **§ 12 Prüfungskommission**

- (1) Für den Masterstudiengang Sozialmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht, die im Masterstudiengang Lehraufgaben wahrnehmen und durch den Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

### **§ 13 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende/der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Sozialmanagements selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des vierten Semesters und spätestens zu Beginn des fünften Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Nachweis des Erwerbs von 72 ECTS-Kreditpunkten.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, von denen eine/einer hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München sein muss. <sup>2</sup>Bei Studierenden, welche zusätzlich einen Joint Degree erwerben möchten, muss die/der zweite Betreuerin/Betreuer ordentliches Mitglied des Lehrkörpers einer der am Programm Social Work and Social Economics (SOWOSEC) beteiligten Partnerhochschulen sein.

- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.

#### **§ 14 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
- |                  |                      |
|------------------|----------------------|
| 1,0 und 1,3      | = sehr gut           |
| 1,7; 2,0 und 2,3 | = gut                |
| 2,7; 3,0 und 3,3 | = befriedigend       |
| 3,7 und 4,0      | = ausreichend und    |
| 5,0              | = nicht ausreichend. |
- (2) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module, mit Ausnahme der Masterarbeit einfach gewichtet. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit wird zweifach gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

#### **§ 15 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

#### **§ 16 Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Social Management“, Kurzform: M.S.M“, verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventin/der Absolvent zusammen mit seinem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

- (3) Absolventinnen und Absolventen, die mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte an einer der am Joint-Degree-Programm Social Work and Social Economics (SOWOSEC) beteiligten ausländischen Partnerhochschulen erworben und hierbei ein 14-tägiges Präsenzstudium an einer der beteiligten Partnerhochschulen absolviert haben, erhalten zusätzlich eine Joint-Degree-Urkunde gemäß Anlage 2 dieser Satzung.

### **§ 17 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Sozialmanagement (Social Work and Social Economy, SOWOSEC) nach dem Sommersemester 2011 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Sozialmanagement vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, können sich auf Antrag in die, entsprechend dieser Satzung geänderte Studien- und Prüfungsordnung überleiten lassen. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird von Amts wegen über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entschieden.
- (3) Für Studierende, für die diese Satzung nicht gilt, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 19. Mai 2006, geändert durch Satzung vom 09.10.2007; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Sozialmanagement (Social Work and Social Economy, SOWOSEC) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1 Lfd. Nr.	2 Module <sup>1</sup>	3 Modules	4 LVS / Präsenz- studium <sup>1</sup>	5 Art der Lehr- veranstaltung (Präsenz- studium) <sup>1</sup>	6 LVS / Selbst- studium, e-Learning <sup>1</sup>	7 ECTS – Kredit- punkte	8 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer in Min <sup>1, 2,</sup>
<b>1</b>	<b>Grundlagen des Sozialmanagements</b>	<b>The fundamentals of Social Management</b>				<b>10</b>	
1.1	Sozialpolitische und volkswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements im nationalen und EU-Kontext	The fundamentals of economics and social policy in a national and EU context	36	SU	SB/LL 251 <sup>3</sup> IF 20 <sup>4</sup>		LN <sup>5</sup>
1.2	Organisations- und management-theoretische Grundlegung des Sozialmanagements	Establishment of organizational and management theory	18	SU, Ü			
1.3	Coaching I	Coaching I	9	Ü			
<b>2</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements</b>	<b>The fundamentals of Business Administration</b>				<b>12</b>	
2.1	Betriebswirtschaft sozialer Organisationen	Business Administration of social organizations	27	SU, Ü	SB/LL 319 <sup>3</sup> IF 27 <sup>4</sup>		sP, 180
2.2	Finanzierung sozialer Organisationen/Sozialökonomie	Financing social organizations	27	SU, Ü			
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements</b>	<b>The legal fundamentals of Social Management</b>				<b>8</b>	
3.1	Organisations- und Unternehmensrecht	Organizational and corporate law	9	SU, Ü	SB/LL 213 <sup>3</sup> IF 18 <sup>4</sup>		sP, 180
3.2	Ausgewählte Aspekte des EU-Rechts	Selected aspects of EU law	9	SU			
3.3	Arbeitsrecht	Labor law	9	SU, Ü			
3.4	Leistungserbringungsrecht	Law of service provision	9	SU, Ü			



1 Lfd. Nr.	2 Module <sup>1</sup>	3 Modules	4 LVS / Präsenz- studium <sup>1</sup>	5 Art der Lehr- veranstaltung (Präsenz- studium) <sup>1</sup>	6 LVS / Selbst- studium, e-Learning <sup>1</sup>	7 ECTS – Kredit- punkte	8 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsforme n und Dauer in Min <sup>1, 2,</sup>
<b>4</b>	<b>Angewandte Sozialforschung/ Praxisforschung</b>	<b>Applied social and practical research</b>				<b>12</b>	
4.1	Grundlagen empirischer Sozialforschung	The fundamentals of empirical social research	9	SU	SB/LL 100 <sup>3</sup> IF 18 <sup>4</sup> Proj 237		PA <sup>6</sup>
4.2	Methoden und Techniken quanti- tativer und qualitativer Sozial- forschung in ihrer Bedeutung für das Sozialmanagement	Methods and techniques of quantitative and qualitative social research	18	SU, Ü			
4.3	Entwicklung und Umsetzung von Praxisforschungsprojekten	Project development and implementation in practical research	9	Proj			
4.4	Coaching II	Coaching II	9	Ü			
<b>5</b>	<b>Management des Organisationswandels</b>	<b>Organizational Change Management</b>				<b>12</b>	
5.1	Organisation und Managementkonzepte	Concepts of organizations and management	18	SU, Ü	SB/LL 292 <sup>3</sup> IS 54 <sup>7</sup>		LN <sup>8</sup>
5.2	Organisationsanalyse und -entwicklung	Analysis and development of organizations	18	SU, Ü			
5.3	Change-Management: Steuerung von Veränderungsprozessen	Change management: controlling change management processes	18	SU, Ü			
<b>6</b>	<b>Personalmanagement</b>	<b>Human Resources Management</b>				<b>10</b>	
6.1	Personalführung	Leadership	18	SU, Ü	SB/LL 225 <sup>3</sup> IS 45 <sup>7</sup>		StA <sup>9</sup>
6.2	Personalwirtschaft	Economical aspects of personnel management	9	SU, Ü			
6.3	Personalentwicklung	Personnel development	27	SU, Ü			
6.4	Coaching III	Coaching III	9	Ü			

1 Lfd. Nr.	2 Module <sup>1</sup>	3 Modules	4 LVS / Präsenz- studium <sup>1</sup>	5 Art der Lehr- veranstaltung (Präsenz- studium) <sup>1</sup>	6 LVS / Selbst- studium, e-Learning <sup>1</sup>	7 ECTS – Kredit- punkte	8 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsforme n und Dauer in Min <sup>1, 2,</sup>
<b>7</b>	<b>Ressourcenmanagement</b>	<b>Resource Management</b>				<b>10</b>	
7.1	Qualitätsmanagement und Controlling	Quality management and management accounting	36	SU, Ü	SB/LL 243 <sup>3</sup> IF 36 <sup>4</sup>		LN <sup>10</sup>
7.2	Wissensmanagement/ Sozialinformatik	Knowledge management/social Informatics	18	SU, Ü			
<b>8</b>	<b>Interkulturelles Projektmanagement im EU-Kontext</b>	<b>Intercultural project management in a EU context</b>				<b>10</b>	
8.1	Projektentwicklung und Projektmanagement	Project development and management	18	SU, Ü	SB/LL 135 <sup>3</sup> IF 36 <sup>4</sup> Proj 90		PA <sup>11</sup>
8.2	EU-Förderstrukturen und Förderprogramme	EU-funds, support structures and support programs	9	SU, Ü			
8.3	Kooperationen und Projektmanagement im EU-Kontext	Collaboration and project management in a EU context	36	Proj			
8.4	Coaching IV	Coaching IV	9	Ü			
<b>9</b>	<b>Strategieplanung, Marketing und Unternehmensgründung</b>	<b>Strategic planning, marketing and entrepreneurship</b>				<b>12</b>	
9.1	Strategische Planung/ Sozialplanung	Strategic planning/social planning	18	SU, Ü	SB/LL 328 <sup>3</sup> IF 9 <sup>4</sup>		StA <sup>12</sup>
9.2	Marketing	Marketing	18	SU, Ü			
9.3	Unternehmensgründung	Entrepreneurship	18	SU, Ü			
9.4	Coaching V	Coaching V	9	Ü			
<b>10</b>	<b>Masterprojekt</b>	<b>Master's project</b>				<b>24</b>	
10.1	Tutorium	Tutorial	18	Ü			MA, Kol,45 <sup>13, 14</sup>
10.2	Coaching VI	Coaching VI	9	Ü			
10.3	Masterarbeit	Master's Thesis					
<b>Summe der Lehrveranstaltungsstunden (im Präsenz- und Selbststudium) und der ECTS-Kreditpunkte (1. bis 5. Studiensemester):</b>			<b>531</b>		<b>3469</b>	<b>120</b>	

## Anmerkungen:

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> <sup>1</sup>Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. <sup>2</sup>Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

<sup>3</sup> Bearbeitung von Studienbriefen mit Übungsaufgaben und vorgegebener sowie empfohlener Literatur im Selbststudium.

<sup>4</sup> Austausch mit Mitstudierenden und Dozentinnen/Dozenten über fachliche und studiengangspezifische Probleme über das Internet und ggf. die Lernplattform Moodle.

<sup>5</sup> <sup>1</sup>Der Leistungsnachweis besteht aus einer anhand eines Leitfadens durchgeführten Umwelt- und Organisationsanalyse, bei der sich die Studierenden auf eine ihnen durch eigene Berufspraxis bekannte Organisation beziehen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden auf zwölf bis 18 Seiten verschriftlicht. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum umfasst acht Wochen während des Semesters.

<sup>6</sup> <sup>1</sup>Die Projektarbeit beinhaltet die Konzipierung eines eigenen anwendungsorientierten Forschungsvorhabens, den Entwurf eines entsprechenden drei bis vier Seiten umfassenden Exposés, die Durchführung des Forschungsprojektes und die Erstellung eines zwölf bis 18 Seiten umfassenden Forschungs-Projektberichtes zum Prozess und den Ergebnissen der eigenen Forschung. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal sechs Monate.

<sup>7</sup> <sup>1</sup>Das über die Lernplattform Moodle durchgeführte, tutoriell begleitete, Internetseminar erstreckt sich über einen Zeitraum von vier bis maximal sechs Wochen. <sup>2</sup>In Einzel- und virtueller Gruppenarbeit wird ein vorgegebenes Fallbeispiel bearbeitet.

<sup>8</sup> <sup>1</sup>Der Leistungsnachweis im Modul *Management des Organisationswandels* beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 15 bis 20 Seiten zur Planung eines Organisationsentwicklungs-/Change-Projektes anhand eines von Seiten der jeweiligen Dozenten/innen zur Verfügung gestellten Fallbeispiels. <sup>2</sup>Anstelle des Fallbeispiels besteht auch die Möglichkeit, in Abstimmung mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten, die Aufgabenstellung anhand eines aktuellen Organisationsentwicklungs-/Change-Vorhabens aus der Praxis zu bearbeiten.

<sup>9</sup> <sup>1</sup>Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine 15 bis 20 Seiten umfassende, betreute, schriftliche Ausarbeitung zu einem mit dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin abgestimmten Thema. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal zwölf Wochen.

<sup>10</sup> <sup>1</sup>Der Leistungsnachweis umfasst die schriftliche Bearbeitung einer (Theorie-Praxis-) Transferaufgabe im Umfang von zwölf bis 18 Seiten in einem Bearbeitungszeitraum von maximal zwölf Wochen. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. .

<sup>11</sup> <sup>1</sup>Im Rahmen der Projektarbeit bearbeiten studentische Arbeitsgruppen, deren Mitglieder sich aus Studierenden der im Rahmen des Joint Degree Programms kooperierenden Hochschulen zusammensetzen, einen praxisbezogenen Projektauftrag aus einem Aufgabenfeld des Sozialmanagements. <sup>2</sup>Hierbei sind auch europäische Förderstrukturen und -programme zu prüfen und zu beachten. <sup>3</sup>Auftraggeber ist hier ein für die jeweiligen nationalen Strukturen typisches Sozialunternehmen im Umfeld der Partnerhochschule, welche die Studierenden für ihren Auslandsaufenthalt gewählt haben. <sup>4</sup>Studierende im Masterstudiengang der Hochschule München, welche keinen Joint Degree Abschluss anstreben, absolvieren dieses Projekt im Rahmen einer international zusammengesetzten studentischen Arbeitsgruppe vor Ort. <sup>5</sup>Die Ergebnisse werden von den Arbeitsgruppen präsentiert und im Rahmen eines anschließenden Fachgesprächs einer kritischen Prüfung unterzogen. <sup>6</sup>Die Projektarbeit wird mit einem 16 bis 20 Seiten umfassenden Projektbericht abgeschlossen. <sup>7</sup>Dieser wird bewertet und bildet die Grundlage für die Modulnote. <sup>8</sup>Der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung des Projektberichtes umfasst acht Wochen.

- <sup>12</sup> <sup>1</sup>Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine 15 bis 20 Seiten umfassende, betreute, schriftliche Ausarbeitung zu einem mit dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin abgestimmten Thema. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal zwölf Wochen.
- <sup>13</sup> Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Masterarbeit.
- <sup>14</sup> <sup>1</sup>Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden Note der (eigentlichen) schriftlichen Masterarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. <sup>2</sup>Das Kolloquium findet nur statt, wenn die Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

### **Abkürzungen:**

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
IF	=	Internetforum
IS	=	Internetseminar
Kol	=	Kolloquium
LL	=	Literaturlektüre
LN	=	Leistungsnachweis
LVS	=	Lehrveranstaltungsstunden
MA	=	Masterarbeit
PA	=	Projektarbeit
PrA	=	Praxisaufgabe
Proj	=	Projektstudium
SB	=	Studienbrief
sP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung



## JOINT DEGREE URKUNDE

Diese Urkunde wurde aufgrund eines Joint Degree Programmes in Kooperation mit folgenden Hochschulen und deren Studienprogrammen erworben und entspricht den angeführten nationalen akademischen Abschlüssen/Graden.

Debreceni Egyetem  
Szociális Munka és Szociális Gazdaság  
**Okleveles szociális gazdaság szakember (MA)**

Fachhochschule Campus Wien  
Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit  
**Master of Arts in Social Sciences (MA)**

Hochschule München  
Sozialmanagement / Sozialwirtschaft  
**Master of Social Management (M.S.M.)**

Ostravská univerzita v Ostravě  
Management organizací služeb sociální práce  
**Magister (Mgr.)**

Trnavská univerzita v Trnave  
Riadenie a organizácia sociálnych služieb  
**Magister (Mgr.)**

Universitatea Babeş-Bolyai Cluj-Napoca  
Asistență Socială și Economie Socială  
**Master în Asistență Socială și Economie Socială (MA)**

....., am.....

.....  
Akademische/r Leiter/in der Heimatuniversität



## JOINT DEGREE DIPLOM

This diploma was awarded on the basis of a Joint Degree Programme in cooperation with the following universities and their respective study programmes and is equivalent to the national academic degrees/titles listed below.

Debreceni Egyetem  
Szociális Munka és Szociális Gazdaság  
**Okleveles szociális gazdaság szakember (MA)**

Fachhochschule Campus Wien  
Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit  
**Master of Arts in Social Sciences (MA)**

Hochschule München  
Sozialmanagement / Sozialwirtschaft  
**Master of Social Management (M.S.M.)**

Ostravská univerzita v Ostravě  
Management organizací služeb sociální práce  
**Magister (Mgr.)**

Trnavská univerzita v Trnave  
Riadenie a organizácia sociálnych služieb  
**Magister (Mgr.)**

Universitatea Babeş-Bolyai Cluj-Napoca  
Asistență Socială și Economie Socială  
**Master în Asistență Socială și Economie Socială (MA)**

.....  
Date

.....  
Head of Home University